

4. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.02.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 39 v. 15.02.2018, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 39 v. 15.02.2018) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) (Thüringer Allgemeine Nr. 303 v. 29.12.2012 und Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 303 v. 29.12.2012), wird wie folgt geändert.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 *Benutzungsgebühren*“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks zu einem Straßengrundstück, die Reinigungs-klasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5).“

c) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der Seiten eines Grundstücks, welche am Straßengrundstück anliegen und/ oder diesem zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstückseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei zugewandten Grundstücksseiten ergibt sich die Straßenfrontlänge durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße.

Die Straßenfrontlänge ergibt sich:

- a) bei Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstücksseiten an einer erschließenden Straße anliegen (Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.*
- b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück) aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück zuzüglich der Frontlängen der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten.*
- c) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/ Zufahrt von der Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind.*

(3) Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von den Grundstücksgrenzen zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, Sackgasse oder abbiegenden Straße), so ist die erschließende Straße theoretisch zu verlängern und dann zu projizieren.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden die Gebühren für jede der Grundstücksseiten entsprechend dem jeweiligen Tarif erhoben.“

d) Folgender Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) Befinden sich zwischen dem erschlossenen Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Parkstreifen oder ähnliche Straßenbestandteile ohne selbständige Bedeutung, so bleibt die Anschlusspflicht an die Straßenreinigung davon unberührt, soweit Zugang oder Zufahrt zum Grundstück möglich sind und die räumliche Beziehung zwischen Erschließungsanlage und Grundstück gewahrt ist.

2. § 4 Reinigungsklassen, wird wie folgt neu gefasst:

„Klasse 1	-	1 x wöchentlich Kehren	=	1,29 Euro/Frontmeter
Klasse 2	-	2 x wöchentlich Kehren	=	2,57 Euro/Frontmeter
Klasse 3	-	3 x wöchentlich Kehren	=	3,86 Euro/Frontmeter“

3. § 5 Straßenkategorien, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Straßenkategorien:

Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 %, Faktor 0,9

Gewichtung Allgemeinanteil 10 %, Faktor 0,1

Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 %, Faktor 0,8

Gewichtung Allgemeinanteil 20 %, Faktor 0,2

Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 %, Faktor 0,6

Gewichtung Allgemeinanteil 40 %, Faktor 0,4

(2) Die Stadt Eisenach trägt den auf das allgemeine öffentliche Interesse entfallenden Anteil an den Straßenreinigungskosten in Höhe von derzeit 30,8 %.“

4. § 6 Gebührenberechnung, wird wie folgt neu gefasst:

„Jahreskehrgebühr = Frontmeter x Tarif

Tarif = Kosten in der Reinigungsklasse x Straßenkategorie“

5. § 7 Jahrestarif, wird wie folgt neu gefasst:

„Tarif 1:	Klasse 1 x Straßenkategorie A	=	1,16 Euro/Frontmeter
Tarif 2:	Klasse 1 x Straßenkategorie B	=	1,03 Euro/Frontmeter
Tarif 3:	Klasse 1 x Straßenkategorie C	=	0,77 Euro/Frontmeter
Tarif 4:	Klasse 2 x Straßenkategorie B	=	2,06 Euro/Frontmeter
Tarif 5:	Klasse 3 x Straßenkategorie B	=	3,09 Euro/Frontmeter
Tarif 6:	Klasse 3 x Straßenkategorie C	=	2,32 Euro/Frontmeter“

6. § 9 Entstehen und Ende der Gebührenschild, wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

b) Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Der Gebührenschuldner hat alle die Gebührenpflicht begründenden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen der Stadt Eisenach binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gebührenänderungen werden mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt, wirksam.“

7. Folgender § 10 wird neu eingefügt:

„§ 10 Gebührenermäßigung

(1) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, kann dies nur zur Minderung der Gebührenschuld führen, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist (länger als 1 Monat). Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder örtlich beschränkt sind (z. B. ruhender Verkehr), führen nicht zu einer Minderung der Gebührenschuld.

(2) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschuld. In diesem Fall kann der Gebührenschuldner die Ermäßigung der Gebührenschuld beantragen, soweit die Stadt Eisenach nicht schon von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen hat. Der Antrag kann bis spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Abt. Steuern, gestellt werden.“

8. Folgender § 11 wird neu eingefügt:

„§ 11 Undurchführbarkeit der öffentlichen Straßenreinigung

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für in dieser Satzung genannte Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.“

9. Der bisherige § 10 wird zum § 12 Festsetzung, Fälligkeiten, und dieser in Abs. 3 S. 1 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag.“

§ 2

Änderung der Anlage zu § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Straße	Reini- gungs- klasse	Straßen- kategorie	Tarif
<u>Eisenach</u>			
Adam-Opel-Straße	2	B	4
Alexanderstraße	3	B	5
Altstadtstraße	3	C	6
		Clemensstraße bis Weimari- sche Straße	
Am Gebräun	1	B	2
Am Ofenstein	1	B	2
Am Schleierborn	1	A	1
Amrastraße	1	B	2
Amsdorfstraße	1	B	2
Am Wartenberg	1	B	2
		Friedhofstraße bis Tiefenba- cher Allee	
An der Feuerwache	1	B	2
An der Karlskuppe	3	C	6
An der Nessemühle/ Tren- kelhofer Straße	1	B	2
An der Tongrube	1	B	2
August-Bebel-Straße	1	B	2
		Karl-Marx-Str. bis Katharinenstr.	
August-Rudloff-Straße	1	B	2
Bahnhofstraße	3	C	6
Bleichrasen	1	B	2
Clemdastraße	3	B	5
Clemensstraße	3	C	6
Dr.-Strauß-Straße	1	A	1
Eichrodter Weg	1	B	2
Ernst-Thälmann-Straße	3	C	6
Fischweide	1	B	2
Frankfurter Straße	3	C	6
Friedensstraße	1	B	2
Friedhofstraße	1	B	2
Friedrich-Naumann-Straße	1	B	2
Fröbelstraße	1	A	1
Gaswerkstraße	1	B	2
Georgenstraße	3	C	6
Goethestraße	1	B	2
Gothaer Straße	3	C	6
Grabental	1	B	2

Grimmelsgasse		3	B	5
Heinrich-Heine-Straße	Ernst-Thälmann-Straße bis Mühlhäuser Straße	1	B	2
Herrenmühlenstraße		2	B	4
Hinter der Mauer		1	B	2
Hospitalstraße		3	C	6
Jakobsplan		1	B	2
Johann-Sebastian-Bach-Str.		1	B	2
Johannisstraße		3	B	5
Julius-Lippold-Straße		3	B	5
Junkerstraße	Ullrich-von-Hutten-Straße bis Amsdorfstraße	1	A	1
Karl-Marx-Straße		1	B	2
Karlsplatz		3	B	5
Kasseler Straße		3	C	6
Katharinenstraße		3	C	6
Kupferhammer		1	B	2
Kurstraße	Wartburgallee bis Johannistal	1	B	2
Langensalzaer Straße	Altstadtstraße bis Palmental	3	C	6
Löberstraße		3	B	5
Mariental		3	C	6
Mosewaldstraße		1	A	1
Mühlhäuser Straße		3	C	6
Müllerstraße		3	C	6
Nebestraße		1	B	2
Oppenheimstraße		1	B	2
Philipp-Kühner-Straße		1	B	2
Querstraße	Sophienstraße bis Alexanderstraße	3	B	5
Rennbahn	Kasselerstraße bis Fischweide	3	C	6
Rennbahn	Spickenstraße bis Kasseler- straße	1	A	1
Schillerstraße		1	B	2
Schmelzerstraße		3	B	5
Siebenbornstraße	Gaswerkstraße bis Brombeerweg, Zufahrt Berufsschule	1	B	2
Sommerstraße		3	B	5
Sophienstraße		1	B	2
Stedtfelder Straße		3	C	6
Stregdaer Allee		1	B	2
Theaterplatz		3	B	5
Tiefenbacher Allee		1	B	2
Uferstraße		1	B	2
Ulrich-v.-Hutten-Straße		1	B	2
Untere Predigergasse		3	B	5
Wartburgallee	bis Beginn Wartburgauffahrt	3	C	6
	Beginn Wartburgauffahrt bis Wartburgallee 69	1	C	3
Weimarische Straße		3	C	6
Werneburgstraße	Karl-Marx-Str. bis Hospitalstr.	1	A	1
Wilhelm-Rinkens-Straße	Kupferhammer bis Rennbahn	1	B	2

Wydenbrugkstraße	Predigerplatz bis Georgenstraße	3	B	5
Zeppelinstraße		1	B	2
Ziegeleistraße		1	A	1
<u>OT Stregda</u>				
Am Stadtweg	bis Einfahrt Am Stadtweg 8/10	1	B	2
Gewerbegebiet	Ringstraße, An der Schleife, An der Schiebweise, Am Frohnishofer Weg	1	A	1
Mühlhäuser Chaussee		1	C	3
K 3	Ortseingang bis Mühlhäuser Chaussee	1	C	3
<u>OT Stedtfeld</u>				
Am Goldberg		1	A	1
Wartburgstraße		1	A	1
Weinbergstraße		1	A	1
<u>OT Hötzelsroda</u>				
Eisenacher Straße		1	B	2
Neue Wiese (Gewerbegebiet)		1	A	1
<u>OT Stockhausen</u>				
Nesselalstraße		1	C	3
An den Köpfen		1	A	1
Vor dem Melmen		1	A	1
Über dem Teich		1	A	1
Am Grundbach		1	A	1

§ 3

In- Kraft- Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Eisenach, den

Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin